

Nutzungsordnung für digitale Endgeräte der Schüler

Das **Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz** (BayEUG) regelt in Artikel 56, Absatz 5 die Verwendung von digitalen Endgeräten an Schulen:

Die Verwendung von digitalen Endgeräten ist für Schülerinnen und Schüler nur zulässig

- 1. im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen, soweit die Aufsicht führende Person dies gestattet,*
- 2. im Übrigen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände, soweit dies die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulforum allgemein oder die Aufsicht führende Person im Einzelfall gestattet.*

Diese **Nutzungsordnung** regelt die konkrete Ausgestaltung **an unserer Schule**:

Digitale Endgeräte im Sinne dieser Nutzungsordnung sind zum Beispiel Handys, Smartphones, Smartwatches, Kopfhörer, Tablets und Notebooks.

Während des Unterrichts sind digitale Endgeräte ausschließlich für unterrichtliche Zwecke zu nutzen. Störungen des Unterrichts sind auszuschließen. Den Anweisungen der Lehrkraft zur Nutzung und Aufbewahrung privater digitaler Endgeräte ist Folge zu leisten.

Bei Leistungsnachweisen und Prüfungen sind alle privaten digitalen Endgeräte auszuschalten und den Anweisungen der Aufsicht führenden Person zur Aufbewahrung Folge zu leisten. Verstöße werden als Unterschleif gewertet.

Außerhalb des Unterrichts ist die Verwendung digitaler Endgeräte erlaubt, jedoch müssen alle gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Verstöße gegen geltendes Recht (z.B. Strafrecht oder Datenschutz) ziehen weitere Konsequenzen nach sich.

Untersagt ist insbesondere

- das Aufrufen oder Verbreiten von gewaltverherrlichenden, pornographischen, rassistischen, beleidigenden oder sonstigen strafbaren Inhalten.
- Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen sind verboten, es sei denn, diese dienen zu Unterrichtszwecken und wurden ausdrücklich von eventuell aufgenommenen Personen und einer Lehrkraft erlaubt. Der Datenschutz bleibt davon unberührt.

Andere Personen dürfen nicht gestört werden (z.B. durch Lärmbelästigung).

Auf einen verantwortungsvollen Umgang miteinander ist zu achten (z.B. kein Mobbing).

Bei Verlust oder Beschädigung privater digitaler Endgeräte übernimmt die Schule keine Haftung. Für unerlaubte oder missbräuchliche Nutzung haften die Verursacher.

Bei Verstoß gegen diese Nutzungsordnung können private digitale Endgeräte vorübergehend einbehalten werden.

